

Maximilian III., Bayern, Kurfürst

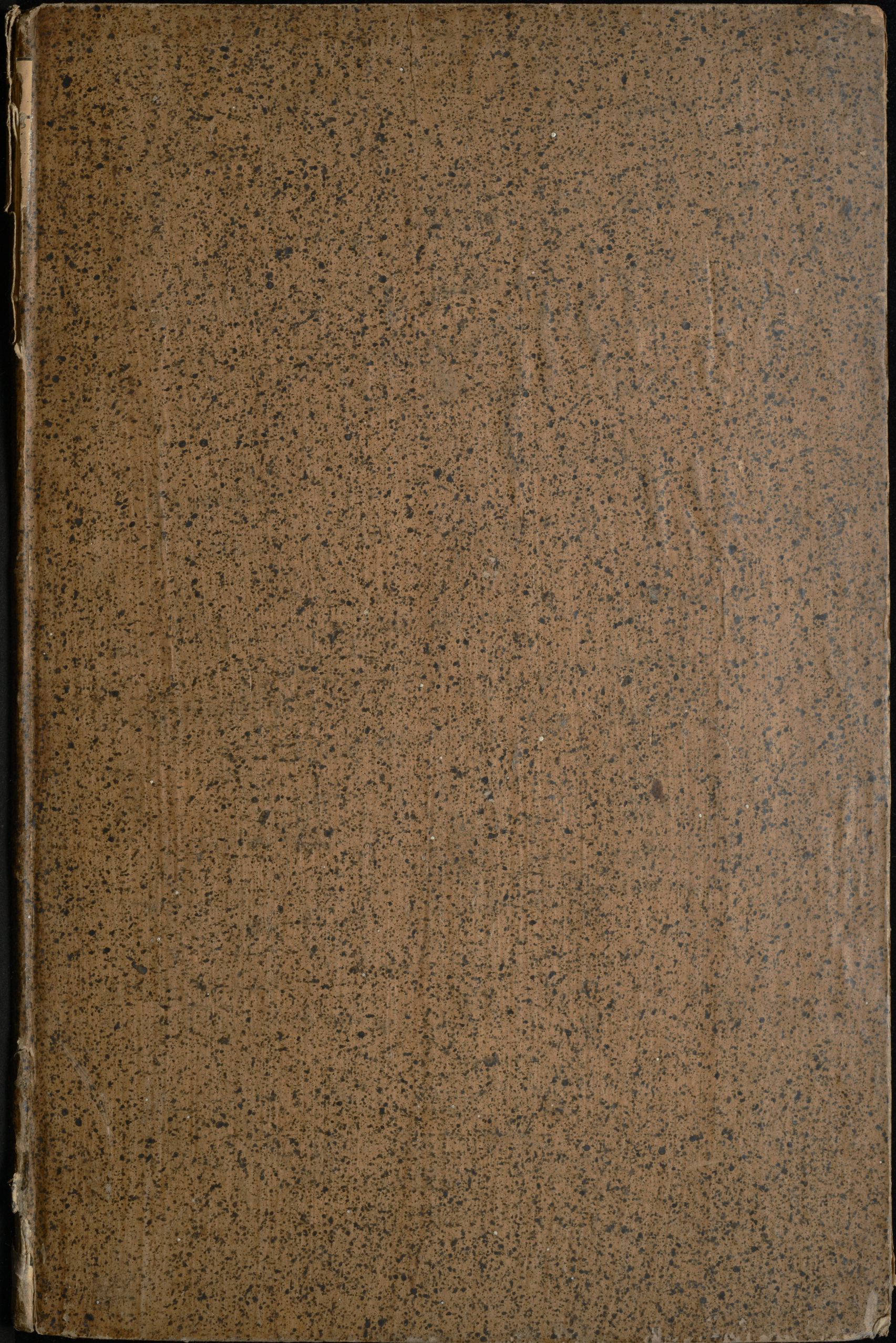
**Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, In Ob- und Niedern-Bayern ...
Churfürst ... Entbieten allen, und jeden Unseren Hof-Raths-Præsidenten,
Vicedomen ... Unseren Gruß, und Gnad zuvor, und geben denenselben Gnädigist
zu vernehmen. Es ist Jedermänniglich bereits bekannt, welchergestalten Wir zum
Besten Unserer Landen, dann Beförderung des Commercii, die Landes-väterliche
Verordnung gemacht, daß Unsere Unterhanen fernershin mit guten Münzen
versehen werden ...**

[München?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1754?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863320740>

Druck Freier  Zugang





++

Asm - 74, c¹⁻⁵.

Von Gottes Gnaden
Wir Maximilian Joseph,
In Ob- und Niedern, Bayern, auch
der Obern - Pfalz Herzog / Pfalz - Graf bey
Rhein/ des Heil. Röm. Reichs Erz - Truchseß/
und Churfürst / Land - Graf zu Leuch-
tenberg ꝛ. ꝛ.

Sntbieten allen, und jeden Unseren Hof - Raths - Präsiden-
 ten, Vicedomen, Hauptleuten, Rentmeistern, Pflegern,
 und deren Verwaltern, Richtern, Castnern, und allen
 Unseren Beamten, wie nicht weniger denen von Unser lieb-
 und getreuen Landschaft, von allen Ständen, Unserem
 Gruß, und Gnad zuvor, und geben denenselben Gnädigst
 zu vernehmen.

Es ist Jedermänniglich bereits bekannt, welchergestalten Wir zum Besten
 Unserer Landen, dann Beförderung des Commercii, die Landes - väterliche
 Verordnung gemacht, daß Unsere Unterthanen fernershin mit guten Münzen
 versehen werden, mit welchen selbe nicht nur unter sich allein, sondern auch
 in andere Länder ohne Schaden, und mit Vortheil handeln, und commercii-
 ren können. Gleichwie nun aber die Einführung guter Münzen die unausweich-
 liche Nothwendigkeit mit sich bringet, daß die bisherig schlechtere, oder im auß-
 serlichen Werth zu hoch angestiegene Species durchgehends devolviret, und
 Unseren neuen guten Sorten nach deren innerlichen Werth gleichgestellet wer-
 den müssen, welches dann bey denen so überhäuft eingeschobenen fremden schlech-
 ten Münzen in Publico ohne mercklichen Verlust nicht abgehen kan. So ha-
 ben Wir zugleich auch die Landes - väterliche Obsorg dahin genommen, welcher-
 massen Unseren Unterthanen der durch sothane Devaluation zugehende Verlust,
 wo nicht ganz, doch wenigst soviel, als immer möglich, erleichteret, und in an-
 der Weeg ersetzt werden. In solcher Absicht nun haben Wir zum Besten
 Unserer lieb- und getreuen Ständen, und Unterthanen, welche mit Baar-
 schafften versehen seynd, folglich eben am mehristen Verlust zu leyden hätten,
 den Gnädigsten Entschluß gefasset, daß Wir

¶ Erstens

472

Erstens / alle inn- oder ausländische bishero in Unseren Landen gang und gebig geweste Gold- wie auch alle sowohl in Zeit Unserer, als vorgehenden Landes-Regierungen geprägte Silber- Münz- Sorten bis auf den 1. Julii des innstehendes Jahrs bey Unseren Churfürstl. Münz- Amt in dermahlig vollen Werth übernehmen, und denen Eigenthümern zu seiner Zeit nach der Umprägung auf hinnach bemeldte Art in neuen, oder anderen guten gangbaren Sorten ohne mindesten Devaluations-Abzug wiederum hinaus bezahlen lassen wollen. Dieweilen aber.

Andertens / Unser Münz- Amt mit der Umprägung und Verschaffung guter neuer Sorten auf einmahl nicht folgen kan, sondern hierzu mehrere Zeit nöthig hat, so sollen entzwischen denen Eigenthümern von erst besagt- Unseren Münz- Amt aus gedruckte Münz- Banco- Zettel, welche von Unseren Churfürstl. Geheimen Rath, und Cammerern, wie auch Münz- und Bergwercks- Collegii Präsident Sigmund Grafen von und zu Haimbhausen ꝛc. dann dem Churfürstl. Münz- und Bergwercks- Rath Johann Dominico von Limprunn, als Cassa- Verwaltern, ferners von dem Secretario Johann Michael Mayr, und dem Buchhalter Andreas Boët, eigenhändig unterschrieben, und mit dem Münz- Amts- Signet gefertigt, hinaus gegeben, auch hierinn die Zeit bennet werden, wann die zum Münz- Amt eingelieferte Summa in guten Sorten wiederum zu erheben stehe. Und damit

Drittens / ein jeder bis zu Erhebung seiner hinterlegten Summa Gelds diese Münz- Banco- Zettel gleich als baar Geld gebrauchen könne, so sollen diese in Unseren Landen bis auf dem Einlösungs- Termin durchgehends zu allen grossen Zahlungen gebraucht, an andere gegen Geld oder Waaren cedirt, girirt, gefaußt, oder verkaufft werden können, und ein jeder rechtmäßiger Inhaber solcher Banco- Zettel die hierin bemeldte Summam zur Verfall- Zeit auf Unseren Münz- Amt ohnabgängig in guten Patent- mäßigen Sorten zu empfangen haben. Auf daß aber

Viertens / diese Verfall- Zeit nicht zu lang prolongirt werde, sondern ein jeder seine Baarschaft in gangmäßigen Sorten desto ehender wieder erhalten möge, befehlen Wir hiemit Gnädigst, daß von Unseren Münz- Amt der Zahl- und Einlösungs- Termin bey denen inn- oder ausländischen Gold- Sorten ohne Ausnahm nicht über 1 $\frac{1}{2}$. Jahr: bey denen Silber- Münzen aber nicht über 2 $\frac{1}{2}$. Jahr ausgestellt, und folglich alle dergleichen Münz- Banco- Zettel auf das längste inner 2 $\frac{1}{2}$. Jahr, das ist, bis zum Schluß des 1756sten Jahrs vollständig eingelöst werden, so folglich kein Particulier schuldig seyn solle, einig auf längern Termin gestellte derley Banco- Zettel anzunehmen, oder zu respectiren. Im Fall aber jemanden anständiger seyn sollte, seine Baarschaft in quartaligen Ratis, und gutem Geld zurück zu nehmen; So wollen Wir, daß dergleichen Fristen in Gold- Sorten nicht über 12. Quartal, oder zusammen 3. Jahr, in Silber- Geld aber nicht über 4. Jahr von Zeit der Erlag anzurechnen, hinaus gestellet werden, also, daß es zu eines jeden Belieben stehet, ob er seine Summam vorbesagter massen in 1 $\frac{1}{2}$. und respectivè 2 $\frac{1}{2}$. Jahren auf einmahl, oder in 3. und 4. Jahren mit quartaligen Ratis erheben, oder aber mit

mit unsern Münz-Amt gegen Prolongirung der ersteren, kürzere Quartals-
Fristen behandeln wolle. Dieweilen es hierbey

Fünftens / hauptsächlich auf Herstellung eines guten Credits ankome-
met, damit gemeldte Münz-Banco-Zettel jederzeit in ihren vollen Werth ver-
bleiben, und desto gesicherter und unbedenklicher von jedermann bis zur Einlö-
sung als baar Geld, angesehen, und gebraucht werden mögen; So wollen
Wir zu Befestigung solchen Credits hiemit Gnädigst erkläret haben, daß Wir
Unsere bereits stabilirten, und durch obige Banco-Zettel sich augmentiren-
den Münz-Fundum von allen Auflagen, Anweisungen, Anschaffungen, Arrests-
Schlagung, oder anderen Beschwerden, wie die immer Namen haben mögen,
bis zu völliger Einlösung aller dergleichen Banco-Zettel vollständig frey, unge-
schmählert, und unbekränkt lassen werden, Unseren Obrist-Münzmeistern,
dann Münz- und Bergwercks-Collegii Präsidenten vorgedachten Grafen von
und zu Haimbhausen anbey gemessen anbefehlende, daß Er, wie von Uns Er
sich durch ein sonderbares Decret hierzu vollkommen begewaltet findet, alle aus-
stehende Banco-Zettel auf den hierin gesetzten Termin, und Verfall-Zeit oh-
ne einigen Abgang unaufhaltlich in guten Patent-mäßigen Sorten einzulösen,
und bis dahin einige diesem zuwider gereichende Anschaffungen, wie die immer
genennet werden mögen, im mindesten regardiren, sondern vornemlichen sich
obgelegen seyn lassen solle, daß zu Herstell- und Erhaltung des im gemeinen
Wesen so hoch nothwendigen Credits mit richtig- und prompter Bezahlung zur
Verfall-Zeit punctuel zugehalten, und einem jeden seine erste dem Münz-Amt
eingelieferte Summa in guter Landwehrung ohnabgängig wiederum zugestellet
werde. Und zumahlen

Sechstens / nicht einem jeden Particulier anständig seyn dürfte, sei-
nen Namen, oder Vermögens-Stand hierdurch zu entdecken, so mögen Wir
Gnädigst geschehen lassen, daß ein Jeder geistlich- oder weltlichen Standes die
Einlieferung der Gelder durch eine vertraut- dritte Person thun, und das dar-
gegen empfangende Banco-Billet auf einen selbst beliebigen Namen ausstellen
lassen könne; allermassen es hiebey nicht auf den ersten Namen, sondern auf
den rechtmäßigen Inhaber zur Verfall-Zeit ankomet. Damit jedoch

Siebendens / alle besorgliche Gefährde bey denen etwan zu Verlust
gehenden, oder entfremdeten derley Banco-Billets desto mehrers verhütet werde,
so ist allerdings in Obacht zu nehmen, daß ermeldte Banco-Zettel bey jedes-
mahliger Veränderung oder Cession an einen andern von dem ersten Inhaber
unterschrieben, und mit wenigen Worten die Cession à tergo mit dem Monats-
Tag und Jahr angemerket werde, als v. g. den 1. Aug. 1754. von mir cedirt
an Herrn N. N. N. N.

Ingestalten auch ein jeder Cessionarius, oder an sich Bringer derensel-
ben vor der Uebernahm, oder Bezahlung des Einlieferers Person, und Con-
dition mit des letzten Inhabers Namen wohl zu observiren, und bey vermer-
ckenden Verdacht solches mit Innehaltung des Banco-Billets bey der Obriga-
keit anzuzeigen, diese aber die weitere Untersuchung vorzunehmen hätte, ob der
Einlieferer desselben rechtmäßiger Inhaber seye? Ein welches auch bey der
Verfall-Zeit, von dem Münz-Amt selbst in Obacht genommen werden
solle. Wodurch dann alle Verlust, und Entfremdungs-Gefahr,
besser, als bey baaren Geld, verhütet, und der letz rechtmäßige Inhaber
noch

noch zu den Seinigen wird gelangen können, wann er ein solches bey Entstehung derley Unglücks frühzeitig an das Münz- Amt meldet, damit man bey Ricornirung desselben Billets die gebührende Vorsorg gebrauchen könne. Darüberhin Wir ferners Gnädigst wollen, daß alle dergleichen Cessiones bey Unseren Münz- Amt mündlich, oder schriftlich insinuiret, und solche Cession all da in denen Haupt- Büchern vorgemerckt werden. Im Fall aber

Achtens, der Rucken eines Banco- Zettels durch verschiedene Endossirungen sich nach, und nach dergestalten angefüllet findet, daß der letztere Inhaber einig weitere Cession darauf anzumercken nicht Raum haben wurde, solle von Unserem Churfürstlichen Münz- Amt gegen Cassirung des alten, ein neues Billet auf die vorige Verfall- Zeit, und letzteren Inhaber lautend gratis ausgehändiget, und solches in dem Haupt- Buch vorgemerckt werden. Hiernächst wollen Wir

Neuntens / zu desto mehrerer Beförderung, und Befestigung dieser zum allgemeinen Besten angesehenen Veranstaltung ferners Gnädigst, daß alle dergleichen auf Unsere Münz- Stadt anlegende Gelder, und Capitalien, dann dargegen ausstellende Münz- Banco- Obligationes nicht allein von denen Capital- Steuern, und anderen Auflagen, wie die immer Namen haben mögen, sondern auch von allen Arrest- Schlagungen, Confiscationen, Executionen, oder anderen gerichtlichen Zwangs- Mitteln (auffer wo ein Concurfus Creditorum obhanden, und der Debitor auffer dessen nicht solvendo wäre) völlig befreyet seyn, und denen Eigenthümern durchgehends frey und ungeschmählert verbleiben sollen. Gleichwie nun

Zehentens / durch solches Mittel ein jeder Negotiant, oder anderer Unserer Unterthan seine Baarschaft hinlänglich in Sicherheit stellen: allen Devaluations- Schaden völlig vermeiden: und bis zur widerumiger Erhebung des eingelegten Gelds die empfangene Münz- Banco- Zettel so viel, als baar Geld zu allen grossen Zahlungen gebrauchen kan; Also werden hingegen diejenigen, welche sich dieses zum allgemeinen Besten vorgeschlagenen Mittels nicht bedienen wollen, allen durch die Devaluation erfolgenden Verlust niemand anderen, als sich selbst bezumessen haben. Was

Elfstens / bisher gemeldet worden, hat allein den Verstand vorjenige Particuliers, welche mit übrigen Baarschaften versehen, oder ihre Capitalia zur Unzeit heimzahlter bekommen, die sie vor erfolgender Devaluation nicht wohl, oder doch nicht ohne merklichen Schaden wiederum anlegen können, und folglich durch diese allgemeine Münz- Abwürdigung einen considerablen Verlust zu leyden hätten. Derowegen dann auch auf eine Summa unter 100. fl. keine Banco- Zettel ertheilt werden sollen. Wohingegen, so viel diejenige anbelanget, bey welchen die baare Habschaft sich auf 100. fl. nicht erstrecket, und ohne entgegen empfangend, gleichmässig baares Geld nicht entrathen werden kan, diese werden den bevorstehenden ohne deme nicht considerablen Devaluations- Schaden wenigst mit deme größtentheils erleichteren können, wann selbe ihre wenige Baarschaft an denen der Devaluation unterworfenen Silber- Münzen
(Die

(die Kreuzer, und vorhin verruffene Sorten allein ausgenommen) mit 5. à 6. pro Cento Verlust bey Unseren Münz-Amt, oder anderen Particuliers, welche solche einlösen, oder gegen Banco - Zettel auf die Münz liefern wollen, gegen andere Patent - mässige Sorten umzusetzen, sich angelegen seyn lassen. Allermassen Wir auch hiemit Gnädigst verordnen, daß von denen gemeinen armen Leuten, und Ehehalten solche kleine Posten, so nicht 5. fl. übersteigen, allein gegen 4. fr. Abzug von jeden Gulden vor die Scheid- und Unmünzungs-Kosten annoch bis auf den 15. Junii von Unserem Churfürstl. Münz-Amt in vollen Werth eingelöset, und folglich jedermännlichen der grössere Devaluations-Schaden bestmöglichst erleichtert werde. Diemeilen aber denen weit entlegenen Unterthanen solch kleines Quantum eigens auf die Münz zu schicken allzubeschwerlich fallen wurde; So wollen Wir

Zwölftens / Gnädigst zugeben, daß der gemeine Burger, und Bauers-Mann nebst deren Ehehalten ihr dem Abschlag unterworfenen weniges Silber-Geld in vorbemerckten Quanto (wann sie selbes nicht anderstwo mit mindern Schaden auszubringen wissen) zu ihrer Gerichts-Obrigkeit bringen können, welche hierüber ein ordentliches Protocoll, oder Specification und ermeldte Sorten annoch vor den 20. Junii zu Unseren Münz-Amt wohl verwahrlich einzusenden, von allda aus aber den Betrag in guten Patent-mässigen Geld, über vorgemeldten Abzug pr. 4. fr. von ledem Gulden Scheid- und Münz-Kosten zurück zu empfangen, sofort jeden Eigenthümer das hierüber noch betreffende ohnabgängig zu restituiren, auch die über Versendung derley Gelder ergehend passirliche Unkosten lediglich in denen Gemeins-Rechnungen pr. Ausgabe zu bringen haben. Ferners, und

Drenzehentens / wann einige von denen vorbemelbten Banco-Billers-Innhaberen vor der Verfall-Zeit ihre Summam unausweichlich in baaren Geld vonnöthen haben sollen, haben selbe mit Unseren Münz-Amt ratione Interusurii bis zur übrigen Verfall-Zeit sich zur übrigen Verfall-Zeit sich abzufinden, wo sodann sie auch vor dem bestimmten Termin die baare Bezahlung jederzeit erhalten können. Damit auch

Bierzehentens, denen Pupillen und anderen Landsabwesenden Parthenen, deren Habschaft, ganz, oder zum Theil bey der Obrigkeit deponiret lieget, der bevorstehende Devaluations-Schaden verhütet werde. So wollen Wir Gnädigst, daß Unsere Beamte, und Obrigkeiten nach Empfang dieses alle in ihrer Verwahr habende Depositions-Gelder in Beyseyn zweyer Gerichts-Procuratoren, oder anderen ehrlichen Gezeugen durchzehlen, und diejenige Sorten hieraus, welche einer Devaltation unterworfen, und vor deren Erfolg mit Sicherheit, und Nutzen der Pupillen oder Eigenthümeren anderwärts nicht besser angelegt werden können, oder in weniger Zeit denenselben nicht hinaus gegeben werden müssen, in eine getreuliche Specification bringen, sohin zu Unseren Münz-Amt unverändert förderlich einsenden sollen. Wo von selbe unterdessen auf jede Post eine gedruckte Banco-Zettel zu empfangen, und auf den hierin bemelten Termin die sichere Bezahlung in guten Patent-mässigen Sorten ohne allen Abzug zu erheben haben: Worbey jedoch denenjenige
B
gen

gen Partheyen, welche vor Ausgang des Termin ihre depositirte Gelder nöthig haben, wie bey dem vorigen dreyzehnten Puncten bemercket, ebenfalls frey gestellet wird, dieselbe bey bemelt: Unseren Münz: Amt gegen alleinigen Abzug des Interusurii vor die übrige Verfall: Zeit, wie auch gegen Extradirung des ausgestellten Banco-Zettels eintweders selbst abzuverlangen, oder durch die Depositions - Obrigkeit abforderen zu lassen. Gleichen Verstand hat es

Fünfzehntens, und letztlich mit denen in Zöch: Schrein todt: liegenden Gottshaus: Geldern, daß nemlich diejenige, welche inner solcher Zeit entrathen werden können, und nicht auf unverschiebliche Reparationes, oder Ornamenten nothwendig, oder sonst in ander Weeg mit Nutzen nicht anzulegen seynd, zu Vermeidung des Devaluations-Verlurst von denen Pfleg: Gerichten mit Zuziehung deren Pfarrern, und Kirchen: Pröbsten mit einer zuverlässigen Specification zu Unseren Churfürstl. Münz: Amt eingeschickt, und dargegen denen Würdigen Gottes: Häuseren auf den gesetzten Termin der Betrag in guten Patent - mäßigen Sorten ohne mindesten Abzug wiederum vollständig hinaus bezahlet werden solle.

Gleichwie nun hieraus ein Jeder leichtlich erkennen wird, daß diese Unsere Gnädigste Anordnung und Verfügung Niemand zum Schaden, sondern vielmehr Unseren lieb: und getreuen Ständen und Unterthanen zum Nutzen angesehen seye; Also wollen Wir Uns Gnädigst versehen, daß sich dieselbe dieses vorgeschlagenen Mittels zu ihren Vortheil nuzlich zu gebrauchen, sich angelegen seyn lassen werden. Geben in Unserer Haupt: und Residenz: Stadt München, den 21. May 1754.

Ex Commiss. Seren^{mi}. Dñi. Ducis.
Electoris Speciali.



Ignati Prüeschensch.

N
7
1

in
hell

(die Kreuzer, und vorhin verruffene Sorten allein ausgenommen) mit 5. à 6. pro Cento Verlust bey Unseren Münz-Amt, oder anderen Particuliers, welche solche einlösen, oder gegen Banco - Zettel auf die Münz liefern wollen, gegen andere Patent - mässige Sorten umzusetzen, sich angelegen seyn lassen. Allermassen Wir auch hiemit Gnädigst verordnen, daß von denen gemeinen armen Leuten, und Ehehalten solche kleine Posten, so nicht 5. fl. übersteigen, allein gegen 4. fr. Abzug von jeden Gulden vor die Scheid- und Unmünzungs-Kosten annoch bis auf den 15. Junii von Unserem Churfürstl. Münz-Amt in vollen Werth eingelöset, und folglich jedermänniglichen der grössere Devaluations-Schaden bestmöglichst erleichtert werde. Diemeilen aber denen weit entlegenen Unterthanen solch kleines Quantum eigens auf die Münz zu schicken allzubeschwerlich fallen wurde; So wollen Wir

Zwölftens / Gnädigst zugeben, daß der gemeine Burger, und Bauer, Mann nebst deren Ehehalten ihr dem Abschlag unterworfenen weniges Silber-Geld in vorbemerckten Quanto (wann sie selbes nicht anderstwo mit mindern Schaden auszubringen wissen) zu ihrer Gerichts-Obrigkeit bringen können, welche hierüber ein ordentliches Protocoll, oder Specification und ermeldtes Or- vor den 20. Junii zu Unseren Münz-Amt wohl verwahrlich ein- n allda aus aber den Betrag in guten Patent - mässigen Geld, lden Abzug pr. 4. fr. von ledem Gulden Scheid- und Münz-Ko- empfangen, sofort jeden Eigenthümer das hierüber noch betref- ängig zu restituiren, auch die über Versendung derley Gelder er- iche Unkosten lediglich in denen Gemeins-Rechnungen pr. Aus- n haben. Ferners, und

zehentens / wann einige von denen vorbemelbten Banco-Billets- vor der Verfall-Zeit ihre Summam unausweichlich in baaren Geld- ben sollen, haben selbe mit Unseren Münz-Amt ratione Inter- übrigen Verfall-Zeit sich zur übrigen Verfall-Zeit sich abzufin- ann sie auch vor dem bestimmten Termin die baare Bezahlung je- n können. Damit auch

ehentens, denen Pupillen und anderen Landsabwesenden Para- n Habschaft, ganz, oder zum Theil bey der Obrigkeit deponi- er bevorstehende Devaluations-Schaden verhütet werde. So Gnädigst, daß Unsere Beamte, und Obrigkeiten nach Empfang- rer Verwahr habende Depositions - Gelder in Benszyn zweyer- curatoren, oder anderen ehrlichen Gezeugen durchzehlen, und- en hieraus, welche einer Devalktion unterworfen, und vor deren- Sicherheit, und Nutzen der Pupillen oder Eigenthümeren ander- besser angelegt werden können, oder in weniger Zeit denenselben- gegeben werden müssen, in eine getreuliche Specification bringen, ren Münz-Amt unverändert förderlich einsenden sollen. Wo- erdessen auf jede Post eine gedruckte Banco - Zettel zu empfangen, hierin bemelten Termin die sichere Bezahlung in guten Patent-mäs- ohne allen Abzug zu erheben haben: Worbey jedoch denenjenis- gen

